



Satzungsteil Studienrecht

der

Technischen Universität Graz

Der Senat der Technischen Universität Graz hat in seiner Sitzung am 3. Oktober 2016 auf Vorschlag des Rektorates Änderungen in den §§ 5, 14 und 18 des Satzungsteils Studienrecht der Technischen Universität Graz in der vorliegenden Form beschlossen.

Dieser Satzungsteil tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt am 5. Oktober 2016 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	3
§ 1. Studienrechtliche Organe.....	3
§ 2. Fächer	3
§ 3. Module.....	4
§ 4. Typen der Lehrveranstaltungen.....	4
§ 5. Methoden und Arten der Prüfungen	4
§ 6. Einteilung des Studienjahres	5
II. Studien	6
§ 7. Arten von Studien	6
§ 8. Einrichtung neuer Studien	7
§ 9. Inhalt der Curricula für Bachelor-, oder Masterstudien.....	7
§ 10. Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien	8
§ 11. Übergangsbestimmungen für Curricula	8
§ 12. Inkrafttreten der Curricula.....	9
§ 13. Auflassung von Studien	9
§ 14. Zulassungsfristen - Ausnahmefälle.....	9
§ 15. Anwesenheitspflicht	10
§ 16. Praxis.....	10
§ 17. Beurlaubung	10
§ 18. Studieneingangs- und Orientierungsphase.....	11
§ 19. Studien in einer Fremdsprache	12
III. Prüfungen	13
§ 20. An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen und Modulprüfungen	13
§ 21. An- und Abmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen	13
§ 22. Lehrveranstaltungsprüfungen und Modulprüfungen.....	14
§ 23. Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen	15
§ 24. Prüfungssenate.....	16
§ 25. Prüfungstermine.....	16
§ 26. Durchführung von Prüfungen	17
§ 27. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen	18
§ 28. Wiederholung von Prüfungen	18
IV. Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten	19
§ 29. Wissenschaftliche Arbeiten	19
§ 30. Masterarbeiten und Diplomarbeiten.....	19
§ 31. Dissertationen.....	20
§ 32. Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis	21
V. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse	22
§ 33. Antrag auf Nostrifizierung.....	22
§ 34. Ermittlungsverfahren	22
VI. Studienbeitrag	23
§ 35. Studienbeitrag.....	23
§ 36. Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages	23
VII. Sonderbestimmungen	24
§ 37. Sonderbestimmungen für NAWI-Graz-Studien	24
§ 38. Übergangsbestimmungen für die STEOP.....	24

Präambel

Die Technische Universität Graz ist bestrebt, den Studierenden eine exzellente Ausbildung anzubieten, die sich mit den besten Universitäten messen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen eine hohe Qualität des Studiums, Internationalität sowie die Möglichkeit zur Absolvierung der Studien in angemessenen Zeiten gewährleistet sein.

Das Studium an der Technischen Universität Graz soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu fachlich und ethisch verantwortlichem Handeln befähigt werden. Zudem sollen Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Studierenden gestärkt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

§ 1. Studienrechtliche Organe

Die Studienrechtlichen Organe der TU Graz werden im Satzungsteil Studienrechtliche Organisation (Organe) definiert und beschrieben.

§ 2. Fächer

(1) Studien untergliedern sich in Fächer. Fächer sind thematisch zusammenhängende Studienteile, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(2) Pflichtfächer sind Fächer, die eine Voraussetzung zur Absolvierung eines Studiums darstellen. Pflichtfächer bestehen aus Pflichtlehrveranstaltungen. Diese müssen mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden.

(3) Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen auszuwählen haben. Zu einem Wahlfach existiert ein Wahlfachkatalog, aus dem die Studierenden ihre Wahl treffen können. Die dort gewählten Lehrveranstaltungen sind Wahllehrveranstaltungen und bilden das Wahlfach.

(4) Das Freifach besteht aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten sowie anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung gemäß dem Studienberechtigungsgesetz oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden (§ 64 Abs. 2 oder Abs. 3 UG), sind davon ausgenommen. Für alle Bachelor-, Master- und Diplomstudien ist ein Freifach im Ausmaß von mindestens 5 vH der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen.

§ 3. Module

Im Sinne des Bologna-Prozesses können Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Curriculums auch zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 4. Typen der Lehrveranstaltungen

(1) In den Curricula können folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten werden:

- 1) VO ... Vorlesung
- 2) UE ... Übung
- 3) KU ... Konstruktionsübung
- 4) LU ... Laborübung
- 5) PT ... Projekt
- 6) VU ... Vorlesung mit integrierter Übung
- 7) SE ... Seminar
- 8) SP ... Seminarprojekt
- 9) EX ... Exkursion
- 10) OL ... Orientierungslehrveranstaltung
- 11) PV ... Privatissimum

(2) Die Typen der Lehrveranstaltungen sind in den Curricula zu beschreiben. Die Curricula-Kommission hat hierfür Richtlinien vorzuschlagen, welche vom Senat zu erlassen sind.

(3) Die in Abs.1 Z 2 bis Z 11 genannten Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 5 Abs.2 Z 3 lit.b).

§ 5. Methoden und Arten der Prüfungen

(1) Es sind folgende Prüfungsmethoden zu unterscheiden:

1. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind. Sie sind öffentlich zugänglich, die Beschränkung des Zutritts aus räumlichen Gründen ist zulässig.
2. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
3. Schriftliche und mündliche Prüfungen sind Prüfungen, die sowohl einen Teil nach Z 1 als auch einen Teil nach Z 2 aufweisen.

(2) Es sind folgende Prüfungsarten zu unterscheiden:

1. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
2. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die vor Prüfungssenaten abgelegt werden.

3. Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden:
 - a) bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung (punktuelle Prüfung);
 - b) bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (begleitende Erfolgskontrolle).
4. Fachprüfungen oder Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Fach oder Modul dienen.

(3) Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der/des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter auch in einem Prüfungsakt erfolgen.

§ 6. Einteilung des Studienjahres

Über die gesetzlichen Bestimmungen zur Einteilung des Studienjahres (§ 52 UG) hinaus gilt:

1. Das Studienjahr umfasst 30 Unterrichtswochen, wobei pro Semester im Regelfall 15 Unterrichtswochen vorzusehen sind.
2. Als lehrveranstaltungsfreie Zeit ist jedenfalls zwischen Sommersemester (Beginn 1.3.) und Wintersemester (Beginn 1.10.) ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen. Die lehrveranstaltungsfreie Zeit nach dem Wintersemester hat mindestens zwei Wochen zu betragen.
3. Die genaue Einteilung des Studienjahres erfolgt im Senat und wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

II. Studien

§ 7. Arten von Studien

(1) Folgende Arten von Studien können eingerichtet werden:

1. Bachelorstudien (§ 51 Abs.2 Z 4 UG und § 54 UG);
2. Masterstudien (§ 51 Abs.2 Z 5 und § 54 UG);
3. Doktoratsstudien (§ 51 Abs.2 Z 12 und § 54 UG);
4. Gemeinsame Studienprogramme (§ 51 Abs.2 Z 27 und § 54 Abs. 10)
5. Universitätslehrgänge (§ 51 Abs.2 Z 21 und § 56 UG);
6. Erweiterungsstudien;
7. Studien in einer Fremdsprache.

(2) Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien und dienen dem Zweck, ein an einer österreichischen Universität oder Pädagogischen Hochschule als Diplomstudium, Bachelorstudium im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder Masterstudium abgeschlossenes Lehramtsstudium um ein oder mehrere Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen zu erweitern.

(3) Die Zulassung und die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums zur Erweiterung eines Diplomstudiums setzt die aufrechte Meldung oder den bereits erfolgten Abschluss eines bestehenden, vollständigen Diplomstudiums Lehramt, dessen Erweiterung es dient, voraus. Erlischt die Zulassung zu einem Diplomstudium Lehramt vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium. Die Zulassung zur abschließenden Diplomprüfung im Erweiterungsstudium setzt den vollständigen Abschluss eines Diplomstudiums Lehramt voraus. Die Diplomprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und wird wie für das zweite Unterrichtsfach eines vollständigen Diplomstudiums Lehramt durchgeführt. Es ist keine Diplomarbeit zu verfassen.

(4) Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Diplomstudiums ist letztmalig im Sommersemester 2017 möglich. Studierende, die zum Ende des Sommersemesters 2017 zu einem Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Diplomstudiums zugelassen sind, sind berechtigt ihr Erweiterungsstudium bis zum 30.09.2021 abzuschließen.

(5) Die Zulassung und die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums zur Erweiterung eines Bachelorstudiums setzt die aufrechte Meldung oder den bereits erfolgten Abschluss eines bestehenden, vollständigen Bachelorstudiums Lehramt im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten, dessen Erweiterung es dient, voraus. Erlischt die Zulassung zu einem Bachelorstudium Lehramt vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium. Der Abschluss des Erweiterungsstudiums zur Erweiterung eines Bachelorstudiums setzt den vollständigen Abschluss eines Bachelorstudiums Lehramt voraus. Es ist keine Bachelorarbeit zu verfassen.

(6) Die Zulassung und die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums zur Erweiterung eines Masterstudiums setzt die aufrechte Meldung oder den bereits erfolgten Abschluss eines bestehenden, vollständigen Masterstudiums Lehramt, dessen Erweiterung es dient, voraus. Erlischt die Zulassung zu einem Masterstudium Lehramt vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium. Die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung im Erweiterungsstudium setzt den vollständigen Abschluss eines Masterstudiums Lehramt voraus. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und wird wie der zweite Teil der Masterprüfung eines vollständigen Masterstudiums Lehramt durchgeführt. Es ist keine Masterarbeit zu verfassen.

(7) Zur Dokumentation des Abschlusses eines Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt. Mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird keine Berechtigung zur Verleihung eines akademischen Grades erworben.

§ 8. Einrichtung neuer Studien

Die Einrichtung eines neuen Studiums erfolgt durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat auf Basis einer Stellungnahme der zuständigen Curricula-Kommission.

Die Erstellung und Änderung der Curricula erfolgt gemäß einer gesonderten Richtlinie des Senates.

§ 9. Inhalt der Curricula für Bachelor- oder Masterstudien

(1) Im Curriculum sind insbesondere festzulegen:

1. das Qualifikationsprofil;
2. eine Gliederung des Studiums und gegebenenfalls die Ausweisung der Summen von ECTS-Anrechnungspunkten, wobei im Pflichtfachbereich der Anteil an Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mindestens 25 vH und der Anteil an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mindestens 30 vH zu betragen hat bzw. incl. Wahlfachbereich die Möglichkeit gegeben sein muss, Lehrveranstaltungstypen im Umfang der oben genannten Prozentsätze zu absolvieren;
3. Bezeichnung und Typ der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls Angabe in ECTS-Anrechnungspunkten und Semesterstunden (SSt);
4. Anmeldevoraussetzungen für Prüfungen;
5. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
6. Bestimmungen über die Absolvierung einer Praxis, falls eine solche vorgesehen ist;
7. nähere Bestimmungen über die Abfassung der Bachelorarbeiten;
8. nähere Bestimmungen über die Abfassung von Master- und Diplomarbeiten;
9. die Prüfungsordnung;

10. bei Masterstudien eine Auflistung der fachlich in Frage kommenden Bachelorstudien und anderen fachlich in Frage kommende Studien an anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die jedenfalls zur Zulassung zum Masterstudium berechtigen.

(2) Im Curriculum kann überdies festgelegt werden, dass Fernstudieneinheiten Teile des Präsenzstudiums ersetzen oder ersetzen können (§ 53 UG).

§ 10. Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien

Im Curriculum ist insbesondere festzulegen:

1. Ziel und Qualifikationsprofil;
2. Zulassung, Arbeitsaufwand und Studiendauer;
3. Struktur und Wesen von Doctoral Schools;
4. Rechte und Pflichten von Betreuerin/Betreuer und Dissertantin/Dissertant;
5. Richtlinien für die Dissertation und deren Begutachtung;
6. Vorgaben für den curricularen Anteil des Doktoratsstudiums;
7. Modalitäten des Rigorosums;
8. Modalitäten der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Dissertation, des curricularen Anteils und des Rigorosums;
9. Allfällige Übergangsbestimmungen.

§ 11. Übergangsbestimmungen für Curricula

(1) Im Curriculum wird festgelegt, dass ordentliche Studierende berechtigt sind, ab dem Inkrafttreten eines neuen Curriculums, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium in einem der gesetzlichen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines Semesters pro Studienabschnitt entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Bei Studien mit einem Studienabschnitt (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien) sind zur vorgesehenen Studienzeit laut Curriculum zusätzlich jeweils zwei Semester vorzusehen.

(2) Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit innerhalb der entsprechenden Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(3) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des auslaufenden und des neuen Curriculums festzulegen. Bei diesen Bestimmungen ist darauf zu achten, dass Studierenden durch den Umstieg bezüglich des Studienfortschritts kein wesentlicher Nachteil entsteht.

(4) Es ist darauf zu achten, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, ihr Studium nach dem auslaufenden Curriculum abzuschließen. Gegebenenfalls hat das Studien-

rechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im auslaufenden Curriculum vorgesehen waren, nach dem Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, wenn die Beendigung des Studiums nach dem auslaufenden Curriculum sonst nicht möglich wäre.

(5) Ordentliche Studierende, die gemäß Abs. 2 dem neuen Curriculum unterstellt werden, sind berechtigt, beim Studienrechtlichen Organ Anträge auf Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen einzubringen, die von den gemäß Abs. 3 festgelegten Bestimmungen abweichen oder sie ergänzen.

§ 12. Inkrafttreten der Curricula

(1) Das vom Senat genehmigte und damit erlassene Curriculum ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(2) Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Im Curriculum kann ein späterer Termin für das Inkrafttreten festgelegt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

(3) Die Verordnung betreffend Universitätslehrgänge tritt abweichend von Abs.2 frühestens vier Wochen nach der Kundmachung in Kraft.

§ 13. Auflassung von Studien

(1) Die Auflassung eines bestehenden Studiums sowie die Umwandlung eines Diplomstudiums in ein Bachelor- und Masterstudium erfolgt durch einen Beschluss des Rektorates. Es ist das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen. Der Senat und die zuständige Curricula-Kommission haben jeweils ein Antragsrecht. Die Auflassung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(2) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen im Sinne des § 11 vorzusehen, die sicherstellen, dass die Studierenden, die zum Zeitpunkt der Auflassung zu diesem Studium gemeldet sind, Gelegenheit haben, dieses in angemessener Zeit zu beenden.

§ 14. Zulassungsfristen - Ausnahmefälle

(1) Gemäß § 61 Abs.1 UG werden Studierende, die an der TU Graz ein Bachelorstudium außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und außerhalb der Nachfrist abgeschlossen haben, auf Antrag außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und außerhalb der Nachfrist, längstens jedoch bis vor Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist des auf den Abschluss des Bachelorstudiums nachfolgenden Semesters, zu einem fachlich in Frage kommenden Masterstudium zugelassen. Auf diese Studierenden ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des Masterstudiums anzuwenden.

(1a) Abs. 1 gilt auch für Studierende, die an der TU Graz ein Bachelorstudium innerhalb der Nachfrist abgeschlossen haben und deren Abschlusszeugnis ein Erstellungsdatum außerhalb der Nachfrist aufweist.

(2) Über die in § 61 Abs.2 Z 1-6 UG festgelegten Ausnahmefälle hinaus ist die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung des Studiums innerhalb der Nachfrist für jene Studierenden zulässig, die:

1. als Austauschstudierende an die TU Graz kommen;
2. an der TU Graz bereits auf Grund eines früheren Antrages zum Studium unter der Auflage der Universitätssprachprüfung aus Deutsch oder von Ergänzungsprüfungen aufgenommen wurden und die auferlegten Prüfungen erst nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist ablegen konnten;
3. an der TU Graz nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist auf Grund des Nichtbestehens einer Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung aus einem Studium ausgeschlossen wurden.

§ 15. Anwesenheitspflicht

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht Anwesenheitspflicht. Von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter können Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheitspflicht entbunden werden.

§ 16. Praxis

(1) Im Curriculum kann den Studierenden ab dem zweiten Semester zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen festzulegen. Eine allfällige Praxis muss entsprechend anderen Pflichtlehrveranstaltungen des Curriculums in adäquater Form mit ECTS-Anrechnungspunkten bewertet werden.

(2) Studierende können im Rahmen des Freifachs die Absolvierung einer berufsorientierten (facheinschlägigen) Praxis im Ausmaß von maximal jener im betreffenden Curriculum vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte beantragen. Diese Praxis kann vom Studienrechtlichen Organ genehmigt werden, wenn sie in sinnvoller Ergänzung zum Studium steht.

§ 17. Beurlaubung

(1) Studierende sind gem. § 67 UG auf begründeten Antrag hin durch das Studienrechtliche Organ für höchstens zwei Semester je Anlassfall zu beurlauben, wobei jedenfalls die Ableistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, länger dauernde Erkrankung, Schwangerschaft, die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger, sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ausreichende Gründe darstellen. Eine erneute Antragstellung nach Ende einer genehmigten Beurlaubung ist möglich.

(2) Die Beurlaubung ist bis längstens zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen. Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsbestimmungen nach § 11.

§ 18. Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Für die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) nach § 66 Abs.1 und 2 UG gilt:

1. Gemäß § 66 Abs.1 und 1a UG ist die STEOP so zu gestalten, dass sie der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl schafft.
2. Für Lehrveranstaltungen der STEOP sind ausreichende Kapazitäten vorzusehen. Lehrveranstaltungen der STEOP, welche immanenten Prüfungscharakter haben, sind im Wintersemester und im Sommersemester anzubieten. Wenn Lehrveranstaltungen der STEOP vom Typ Vorlesung im Sommersemester nicht angeboten werden, dann sind hierfür detaillierte Informationen zum Stoffgebiet und Stoffumfang bekanntzugeben.
3. Für die Lehrveranstaltungen der STEOP sind mindestens zwei Prüfungstermine im Semester anzubieten. Um Studienverzögerungen zu vermeiden, sind jedenfalls ausreichend Plätze bei den einzelnen Prüfungsterminen vorzusehen.
4. Prüfungen von Lehrveranstaltungen, die der STEOP zugerechnet werden, dürfen nur von Studierenden absolviert werden, für die diese Prüfungen verpflichtend vorgesehen sind.
5. a) Für ordentliche Studierende, deren Studienplan – unabhängig von Änderungsversionen – vor dem 1.10.2016 Gültigkeit hat, gilt:

Neben den Lehrveranstaltungen, die der STEOP zugerechnet werden, dürfen die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des ersten Studienjahres (erstes und zweites Semester) absolviert werden. Positiv absolvierte Prüfungen dieser Lehrveranstaltungen, welche nicht zur STEOP zählen, werden erst nach positiver Absolvierung der STEOP für das jeweilige Studium wirksam.

b) Für Studierende, die nicht unter a) fallen, gilt:

Neben den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugerechnet werden, können nur Lehrveranstaltungen in einem Umfang von höchstens 22 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden.

§ 19. Studien in einer Fremdsprache

(1) Bei Studien, welche im Sinne des § 71e (4) UG in einer Fremdsprache abgehalten werden, kann im Curriculum vorgesehen werden, dass einzelne Lehrveranstaltungen, welche einem Wahlfachkatalog zugeordnet sind und bei Wahl dieses Kataloges nicht verpflichtend zu absolvieren sind, in deutscher Sprache abgehalten werden dürfen. Jedenfalls muss für die individuelle Schwerpunktsetzung ausreichend Wahlmöglichkeit bestehen.

(2) Bei Studien die nicht im Sinne des § 71e (4) UG in einer Fremdsprache abgehalten werden sind die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt und die sprachlichen Voraussetzungen der Studierenden gegeben sind. Dabei hat die Vermittlung bzw. Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung im Vordergrund zu stehen.

(3) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer zustimmt.

III. Prüfungen

§ 20. An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllt und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester vorliegt.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der zweiten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt ohne Angabe von Gründen abzumelden.

(5) Bei nicht fristgerechter Abmeldung von Lehrveranstaltungsprüfungen kann die Prüferin bzw. der Prüfer eine Sperre der Anmeldung zur selben Prüfung für die Dauer von maximal acht Wochen bzw. für den nächsten Prüfungstermin verhängen. Kann die oder der betroffene Studierende der betreffenden Prüferin bzw. dem betreffenden Prüfer gegenüber einen nachvollziehbaren wichtigen Grund für das Nichterscheinen geltend machen, hat die Prüferin bzw. der Prüfer diese Sperre unverzüglich aufzuheben.

(6) Für Modulprüfungen gelten die Absätze § 20 (1) – (5) Sinn entsprechend.

§ 21. An- und Abmeldung zu Fach- und kommissionellen Gesamtprüfungen

(1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich beim Studienrechtlichen Organ innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer;
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer ab der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Mit Einverständnis der bzw. des Studierenden sind auch kurzfristige Terminvereinbarungen zulässig. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer oder beim Studienrechtlichen Organ ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden.

(7) Bei nicht fristgerechter Abmeldung von Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen kann die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter eine Sperre der Anmeldung zur selben Prüfung für die Dauer von maximal acht Wochen bzw. für den nächsten Prüfungstermin verhängen. Kann die oder der betroffene Studierende der zuständigen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem zuständigen Lehrveranstaltungsleiter gegenüber einen nachvollziehbaren wichtigen Grund für das Nichterscheinen geltend machen, hat die betreffende Lehrveranstaltungsleiterin oder der betreffende Lehrveranstaltungsleiter diese Sperre unverzüglich aufzuheben.

§ 22. Lehrveranstaltungsprüfungen und Modulprüfungen

(1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten.

(2) Wenn vom Studienrechtlichen Organ nicht anders festgelegt, sind Modulprüfungen von den am Modul beteiligten Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen gemeinsam durchzuführen.

(3) Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(4) Im Sinne eines zügigen Studienfortschrittes ist bei allen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter das Nachreichen, Ergänzen oder Wiederholen von jedenfalls mindestens einer von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter festzulegenden Teilleistung, bis spätestens vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung zu ermöglichen. Endet die Anmeldefrist einer aufbauenden Lehrveranstaltung innerhalb dieses Zeitraumes, so muss diese Gelegenheit bis zum Ende der Anmeldefrist ermöglicht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die in § 4 Abs.1 Z 4 genannten Lehrveranstaltungen.

(5) Bei Prüfungen, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein, sofern nicht der Gegenstand dieser Lehrveranstaltung diese Fremdsprache ist.

§ 23. Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

1. Universitätsprofessorinnen und -professoren;
2. Universitätsdozentinnen und -dozenten;
3. emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand;
4. Privatdozentinnen und -dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation ist grundsätzlich als Prüferin bzw. Prüfer für das Rigorosum heranzuziehen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und -professoren heranzuziehen.

(5) Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der TU Graz und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

§ 24. Prüfungssenate

- (1) Für kommissionelle Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei Fachprüfungen ist vom jeweiligen Studienrechtlichen Organ für jedes gemäß dem Curriculum vorgesehene Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen, wobei das jeweilige Studienrechtliche Organ ein Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden des Prüfungssenates bestellt.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird, ist das jeweilige Studienrechtliche Organ Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.
- (4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung in einem Pflichtfach des Studiums haben dem Senat abweichend von Abs. 2 wenigstens fünf Mitglieder anzugehören.
- (5) Einem allfälligen und ausreichend begründeten Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität bzw. Hochschule angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.
- (6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nicht-öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Dabei muss der Prüfungssenat zu einem Beschluss über die Beurteilung gelangen; widrigenfalls entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 25. Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.
- (2) Prüfungstermine hat das Studienrechtliche Organ so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Das Studienrechtliche Organ ist für die Koordination der Prüfungstermine zuständig. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise am Anfang des jeweiligen Semesters bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.
- (3) Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, die Festsetzung der Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist es berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen haben frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden.

(5) Nach Möglichkeit hat das Studienrechtliche Organ persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen; dabei sind auch Prüfungstermine während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten zulässig.

(6) Lehrveranstaltungsprüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters anzubieten.

(7) Bei Prüfungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl hat das Studienrechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass im elektronischen System eine Warteliste verwaltet wird. Studierende sind gemäß dieser Warteliste für den ehestmöglichen Prüfungstermin, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, zuzulassen.

§ 26. Durchführung von Prüfungen

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Bei Prüfungen, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein, sofern nicht der Gegenstand dieser Lehrveranstaltung diese Fremdsprache ist.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Bei Prüfungen, im Rahmen welcher eine Präsentation und/oder Befragung zu Inhalten einer im Sinne des § 86 Abs. 2 UG benutzungsbeschränkten wissenschaftlichen Arbeit erfolgt, ist dieser Teil der Prüfung nicht öffentlich.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben in transparenter und umfassender Weise die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten zu erforschen und bei der Beurteilung zu bewerten. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat im elektronischen System bekannt zu geben, welche Kenntnisse und Fähigkeiten sie bzw. er von den Studierenden erwartet, so dass die Anforderungen an die Prüfungen für die Studierenden vorhersehbar sind. Bei der Bekanntgabe der Prüfungsanforderungen ist darauf zu achten, dass diese mit den Lehrinhalten übereinstimmen. Des Weiteren sind Prüfungsmodus und die Gewichtung von Teilleistungen festzulegen und zu veröffentlichen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, gegebenenfalls die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige

besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Die Zeugnisse sind gemäß Abs. 6 auszustellen. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(6) Die Beurteilung einer schriftlichen Prüfung hat so zu erfolgen, dass eine Ausstellung der Zeugnisse gem. § 75 Abs. 4 UG unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistungen möglich ist.

(7) Wenn eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen. Ein Prüfungsvorgang zählt als begonnen, wenn bei einer mündlichen Prüfung bereits die erste Frage gestellt wurde bzw. bei einer schriftlichen Prüfung die Prüfungsfragen oder -aufgaben entgegengenommen wurden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist die nachweisliche Übernahme der ersten Teilaufgabe (wird von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter in der Lehrveranstaltungsbeschreibung und in der ersten Lehrveranstaltungseinheit bekannt gegeben) mit einem Prüfungsantritt gleichzusetzen. Wenn die oder der Studierende die weiteren Teilleistungen ohne wichtigen Grund (z.B. ärztliches Attest) nicht mehr erbringt, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

(8) Treten wiederholt Prüfungen zu einer Lehrveranstaltung auf, bei denen der Anteil an negativen Beurteilungen bei über 80 vH der gesamten Beurteilungen eines Prüfungstermins liegt, so hat das zuständige Studienrechtliche Organ die Ursache zu überprüfen, schriftlich zu dokumentieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 27. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen

(1) Wird bei einer/einem Studierenden während einer Prüfung die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder der Versuch der Verwendung derartiger Hilfsmittel bemerkt, so ist dies dem Abbruch einer begonnenen Prüfung im Sinne des § 26 (7) gleichzuhalten und die Prüfung negativ zu beurteilen. Sachverhalt und Uhrzeit sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(2) Stellt sich erst im Zuge der Beurteilung, jedoch noch vor deren Bekanntgabe, heraus, dass eine Studierende/ein Studierender unerlaubte Hilfsmittel verwendet hat, so ist § 74 UG sinngemäß anzuwenden.

§ 28. Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt viermal zu wiederholen. Die dritte und die vierte Wiederholung haben jedenfalls kommissionell stattzufinden, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs

durchgeführt wird. Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(2) Abweichend von Abs.1 dürfen negativ beurteilte Prüfungen des Bachelor- und Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung nur drei Mal wiederholt werden.

IV. Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten

§ 29. Wissenschaftliche Arbeiten

(1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Master- oder Diplomarbeit bzw. der Dissertation sind im Curriculum festzulegen.

(2) Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten, sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Master- oder Diplomarbeiten bzw. von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der TU Graz mit der Betreuung und Beurteilung von Master- oder Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen.

§ 30. Masterarbeiten und Diplomarbeiten

(1) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema der Master- oder Diplomarbeit vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 29 auszuwählen. Die Betreuer/-innen von Master- bzw. Diplomarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer der Master- oder Diplomarbeit nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Master- oder Diplomarbeit dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Master- bzw. Diplomarbeit (Abs. 4) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig; dies ist dem Studienrechtlichen Organ zu melden.

(4) Die abgeschlossene Master- oder Diplomarbeit ist beim zuständigen Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Die Beurteilung der Master- oder Diplomarbeit muss innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung erfolgen. Wird die Master- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das Studienrechtliche Organ die Master- oder Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß § 29 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 31. Dissertationen

(1) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 29 Abs. 2 und 3 auszuwählen.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer der Dissertation nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Zur Sicherung der Qualität der an der TU Graz angebotenen Doktoratsstudien muss die Betreuungszusage für die Dissertation zum Zeitpunkt der Zulassung zum Doktoratsstudium vorliegen. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs.4) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig; hierfür ist die Zustimmung des Studienrechtlichen Organs notwendig.

(4) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß § 29 Abs. 2 und 3 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandtem Fach zu entnehmen. Die Veröffentlichung von abgeschlossenen Teilen, auch vor der Begutachtung der Dissertation, in internationalen Publikationsorganen wird empfohlen. Falls solche Veröffentlichungen zum Zeitpunkt der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter nicht nachgewiesen werden können, sind mindestens drei Gutachten einzuholen, von denen wenigstens eines von außerhalb der TU Graz kommen muss.

(5) Beurteilt eine Beurteilerinnen oder ein Beurteiler die Dissertation negativ, hat das Studienrechtliche Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler gemäß § 29 Abs. 2 und 3 heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Im Anschluss haben die Beurteiler/innen einen gemeinsamen Beschluss über die Benotung zu treffen. Beurteilt mehr als ein/e Gutachter/in die Arbeit als negativ, so ist die Beurteilung insgesamt negativ.

(6) Gelangen die Beurteilerinnen und Beurteiler in ihren voneinander unabhängig erstellten Gutachten zu unterschiedlichen Benotungen und können sich in weiterer Folge nicht mehrheitlich auf eine Benotung einigen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige

Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist aufzurunden. Eine mehrheitliche Beurteilung (Benotung) liegt vor, wenn die Mehrheit der Beurteiler und Beurteilerinnen für eine bestimmte Beurteilung votiert (z.B. Zwei Beurteilerinnen und Beurteiler votieren für „nicht genügend“, einer für „sehr gut“: die Mehrheit stimmt für „nicht genügend“, ein Beschluss liegt vor; stimmt jedoch eine Beurteilerin/ein Beurteiler für „nicht genügend“, einer/eine für „genügend“ und einer/eine für „sehr gut“, kommt keine Mehrheit für eine Beurteilung und somit kein Beschluss zustande, die Beurteilung ist im Wege der hier festgelegten Berechnung zu ermitteln). Eine Mittelung erfolgt nur in Fällen, in denen keine Mehrheit für eine bestimmte Beurteilung vorliegt.

(7) Das Studienrechtliche Organ hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessor des Fachbereichs und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur TU Graz stehenden habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs unmittelbar nach Einlangen der Beurteilungen darüber zu informieren, dass diese eingelangt und bei ihm einzusehen sind. Diese Personen sind nachweislich darauf hinzuweisen, dass sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die oben genannten Personen sind berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellungnahmen zu den Beurteilungen beim Studienrechtlichen Organ abzugeben.

(8) Die Einsichtnahme der Doktorandin oder des Doktoranden in die Gutachten erfolgt gemäß § 84 UG nach Bekanntgabe der Benotung.

§ 32. Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren. Nähere Bestimmungen sind der entsprechenden Richtlinie des Rektorats zu entnehmen.

V. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

§ 33. Antrag auf Nostrifizierung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Mit dem Antrag sind über die Erfüllung der in § 90 UG genannten Voraussetzungen folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass;
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten Studien;
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Englischsprachige Urkunden sind nicht zu übersetzen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 34. Ermittlungsverfahren

(1) Das Studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das Studienrechtliche Organ die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen sind nicht anzuwenden.

VI. Studienbeitrag

§ 35. Studienbeitrag

(1) Die Studierenden haben den ihnen vorgeschriebenen Studienbeitrag gemäß § 91 UG zu entrichten. Ein nicht vollständig entrichteter Studienbeitrag gilt als nicht entrichtet. Die Studierenden haben im Falle eines nicht vollständig entrichteten Studienbeitrages die Möglichkeit, den Differenzbetrag zu entrichten. Im Falle der Entrichtung innerhalb der Nachfrist richtet sich der Differenzbetrag nach dem erhöhten Beitrag.

(2) Bei der Bemessung der vorgesehenen Studienzeit gemäß § 91 UG sind Semester, in denen nachweislich Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolviert wurden, sind auf Antrag bei der Bemessung der Studiendauer nicht zu berücksichtigen.

§ 36. Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

(1) Neben den in § 92 Abs.1 UG genannten Tatbeständen für den Erlass des Studienbeitrages kann das Rektorat auf Antrag den Studienbeitrag für das laufende Semester erlassen, wenn die oder der Studierende vor dem Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters die Eigenschaft einer oder eines beitragspflichtigen Studierenden verliert

1. wegen eines Studienabschlusses, der auf Grund des Fortwirkens der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre, oder
2. wegen eines Studienabbruchs, sofern die oder der Studierende im unmittelbar vorangehenden Semester zur Fortsetzung gemeldet war oder
3. wegen eines Studienabbruchs, sofern die oder der Studierende im betreffenden Semester noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeit zur Beurteilung eingereicht hat, oder

(2) Im Fall des Ablebens der oder des Studierenden gilt unter den im Abs.1 Z 3 genannten Bedingungen der Studienbeitrag als erlassen und ist rückzuerstatten.

(3) Der Differenzbetrag kann auf Antrag der oder dem Studierenden für das laufende Semester rückerstattet werden, wenn

1. ein über den zu entrichtenden Beitrag hinausgehender Beitrag entrichtet wurde oder
2. auf einen bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters gestellten Antrag hin der bereits entrichtete Studienbeitrag erlassen wurde, oder
3. ein Beitrag entrichtet wurde, der nicht hätte entrichtet werden müssen oder der auf Grund des verspäteten Einlangens keine Fortsetzungsmeldung bewirken konnte.

(4) Ordentlichen ausländischen Studierenden gemäß § 91 Abs. 2 UG, deren zuletzt besuchte Universität mit der TU Graz ein universitäres Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht, ist der Studienbeitrag zu erlassen.

(5) Studierenden, die während ihres Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums an der TU Graz Zeiten als Studierendenvertreter/in gemäß HSG nachweisen können, wird auf Antrag der Studienbeitrag erlassen. Der Erlass kann für max. vier Semester während der gesamten Studiendauer an der TU Graz in Anspruch genommen werden.

VII. Sonderbestimmungen

§ 37. Sonderbestimmungen für NAWI-Graz-Studien

(1) Im Sinne einer einheitlichen Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Bereich der gemeinsam mit der Universität Graz im Rahmen der NAWI-Graz Kooperation durchgeführten Studien (NAWI-Studien) gelten für einzelne Lehrveranstaltungen von NAWI-Graz Studien folgende Regelungen:

Für die An- und Abmeldung sowie für die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung jener Universität, die mit der Durchführung der gegenständlichen Prüfung betraut ist. Wird eine Prüfung von beiden Universitäten gemeinsam durchgeführt, ist im Online-System zu veröffentlichen, welche Satzung zur Anwendung kommt. Diese Regelungen gelten sowohl für Vorlesungen (punktuelle Prüfung) als auch für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Die restlichen Bestimmungen dieser Satzung bleiben davon in ihrer Wirksamkeit unberührt.

§ 38. Übergangsbestimmungen für die STEOP

Für Ordentliche Studierende, die zum betreffenden Bachelor- bzw. Diplomstudium (Lehramtsstudium) an der TU Graz ab Wintersemester 2011/12 erstmals zugelassen wurden und einer Curriculumversion 2011 oder einer älteren Curriculumversion unterliegen, gilt folgendes:

1. Es gelten die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) gemäß Senatsbeschluss vom 27.6.2011 (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29.6.2011).

Für das Bachelorstudium Bauingenieurwissenschaften, Umwelt und Wirtschaft gelten die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) gemäß Senatsbeschluss vom 25.6.2012 (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 27.6.2012).

Für das Bachelorstudium Architektur gelten die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) gemäß Senatsbeschluss vom 7.5.2012 (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20.6.2012).

2. Für Bachelorstudien gilt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Semester, welche gemäß § 4 der Curricula für Bachelorstudien (Version 2011 oder älter) mit * besonders gekennzeichnet sind, als Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen ab dem 5. Semester (gemäß Senatsbeschluss vom 27.6.2011, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29.6.2011).